

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1915

312 (10.7.1915) Mittag-Ausgabe

Badischer Beobachter

Fernsprecher 535

Hauptorgan der badischen Zentrumspartei

Postfach: Karlsruhe 4814

Ercheint während des Krieges an allen Werktagen in zwei Ausgaben — Bezugspreis: In Karlsruhe durch Träger zugestellt vierteljährlich M. 2.90. Von der Geschäftsstelle oder den Abgaben abgeholt, monatlich 65 Pf. Auswärts (Deutschland) Bezugspreis durch die Post M. 3.35 vierteljährlich ohne Bestellgeld, bei Vorauszahlung. Bestellungen in Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Schweiz, Italien bei den Postämtern. Ueberiges Ausland (Weltpostverein) M. 3.50 vierteljährlich durch die Geschäftsstelle. Bestellungen jederzeit, Nachbestellungen nur auf Vierteljahrsbasis.

Beilagen:
Einmal wöchentlich: das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt „Sterne und Blumen“
Zweimal wöchentlich: das vierseitige Unterhaltungsblatt „Blätter für den Familienkreis“
Wandkalender, Taschensfahrpläne usw.

Anzeigenpreis: Die nebenstehende kleine Zeile oder deren Raum 25 Pf., Resten 60 Pf. Platz, kleine- und Stellen-Anzeigen 15 Pf. Platz, Briefe mit 20% Aufschlag. Bei Wiederholung entsprechender Nachschlag nach Tarif. Bei Nichterhaltung des Zieles, Klageerhebung, zwangsweiser Vertreibung und Konkursverfahren ist der Nachschlag hinfällig. Beilagen nach besonderer Vereinbarung. Anzeigen-Aufträge nehmen alle Anzeigen-Berichterstatter entgegen. Schluß der Anzeigen-Aufnahme: Täglich vormittags 8 Uhr, bzw. nachmittags 3 Uhr. Redaktion und Geschäftsstelle: Albrechtstr. 42, Karlsruhe.

Notationsdruck und Verlag der „Badenia“, A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe Albert Hofmann, Direktor

Verantwortlicher Redakteur für deutsche und badische Postzeitung: E. Meyer; für Ausland, Nachrichten und den allgemeinen Teil: Franz Wähl. Sprechstunden: von halb 12 bis 1 Uhr mittags

Verantwortlich: Für Anzeigen und Restanten: Franz Pfeiffer in Karlsruhe

Die deutsche Antwort auf die „Lusitania“-Note.

Berlin, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Die Antwortnote der Kaiserlich Deutschen Regierung auf die amerikanische Note vom 10. Juni 1915 ist gestern überreicht worden und lautet wie folgt:

Der Unterzeichnete beehrt sich Euerer Excellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Note vom 10. Juni Nr. 3814 über die Beeinträchtigung amerikanischer Interessen durch den deutschen Ueberseeseekrieg nachstehendes zu erwidern:

Die Kaiserliche Regierung hat mit Genugtuung aus der Note entnommen, wie sehr es der Regierung der Vereinigten Staaten am Herzen liegt, die Grundsätze der Menschlichkeit auch im gegenwärtigen Kriege verwirklicht zu sehen. Dieser Appell fand in Deutschland vollen Widerhall und die Kaiserliche Regierung ist durchaus gewillt, ihre Darlegungen und Entschlüsse auch im vorliegenden Falle von den Prinzipien der Humanität bestimmen zu lassen, wie sie dies stets tat. Demnach begrüßt die Kaiserliche Regierung, daß die amerikanische Regierung in ihrer Note vom 15. Mai 1915 selbst daran erinnert, wie sich Deutschland in der Behandlung des Seerechtsrechtes von den Grundsätzen des Völkerrechts abgewandt hat. In der Tat haben seit der Zeit, wo Friedrich der Große mit Adam Benjamin Franklin und Thomas Jefferson den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. September 1785 zwischen Preußen und der Republik des Westens vereinbarte, deutsche und amerikanische Staatsmänner in dem Kampfe für die Freiheit der Meere und für den Schutz des friedlichen Handels immer zusammengestanden. Bei den internationalen Verhandlungen, die später zur Regelung des Seerechtsrechtes geschlossen wurden, sind Deutschland und Amerika für die fortschrittlichen Grundsätze, insbesondere für die Abschaffung des Seerechtsrechtes, sowie für die Wahrung der neutralen Interessen eingetreten. Noch bei Beginn des gegenwärtigen Krieges hat sich die deutsche Regierung auf den Vorschlag der amerikanischen Regierung sofort bereit erklärt, die Londoner Seerechtsrechtsklärung zu ratifizieren und sich dadurch bei der Verwendung ihrer Seestreitkräfte allein den dort vorgeschriebenen Beschränkungen zugunsten der Neutralen zu unterwerfen. Ebenso hielt Deutschland stets an dem Grundsatz fest, daß der Krieg mit der bewaffneten und organisierten Macht der feindlichen Staaten zu führen ist, daß dagegen die feindliche Zivilbevölkerung nach Möglichkeit von kriegerischen Maßnahmen verschont bleiben müsse. Die Kaiserliche Regierung hegt die bestimmte Hoffnung, daß es beim Eintritt des Friedens oder sogar schon früher gelingen wird, das Seerechtsrecht in einer Weise zu ordnen, die die Freiheit der Meere verbürgt, und sie wird es mit Dank und Freude begrüßen, wenn sie dabei Hand in Hand mit der amerikanischen Regierung arbeiten kann.

Wenn in dem gegenwärtigen Krieg, je länger je mehr, die Grundsätze durchbrochen werden, die das Ziel der Zukunft sein sollen, trägt die deutsche Regierung keine Schuld daran. Der amerikanischen Regierung ist bekannt, wie von vornherein und in steigender Mächtigkeit Deutschlands Gegner darauf ausgingen, unter Verstoß von allen Regeln des Völkerrechts und unter Verletzung aller Rechte der Neutralen durch die völlige Lahmlegung des friedlichen Verkehrs zwischen Deutschland und den neutralen Ländern nicht sowohl die Kriegsführung als vielmehr das Leben der deutschen Nation vernichtend zu treffen. Am 3. November 1914 erklärte England die Nordsee zum Kriegsgebiet und gefährdete und erschwerte der neutralen Schifffahrt die Durchfahrt durch Legung schlecht verankerter Minen, sowie durch Anhalten und Aufbringen der Schiffe auf das Meer, so daß neutrale Küsten und Häfen gegen alles Völkerrecht blockiert wurden. Lange vor Beginn des Ueberseeseekrieges unterband England auch die legitime neutrale Schifffahrt nach Deutschland so gut wie völlig, so daß Deutschland zu einem Handelskrieg mit den Ueberseebooten gezwungen war. Bereits am 16. November 1914 erklärte der englische Premierminister im Unterhaus, daß es eine Hauptaufgabe Englands sei, zu verhüten, daß Nachschubmittel für die deutsche Bevölkerung über neutrale Häfen nach Deutschland gelangen. Seit 1. März 1915 nimmt England aus den neutralen Schiffen alle nach Deutschland gehenden, sowie alle von Deutschland kommenden Waren, auch wenn sie neutrales Eigentum sind, ohne weiteres weg.

Wie feinerzeit die Muren, so soll jetzt das deutsche Volk vor die Wahl gestellt werden, ob es mit seinen Frauen und Kindern den Hungertod erleiden oder ob es seine Selbständigkeit aufgeben soll. Während unsere Feinde laut und offen den Krieg ohne Gnade

bis zur völligen Vernichtung uns ansetzten, führten wir den Krieg in Notwehr für unsere nationale Existenz und um eines dauernd gesicherten Friedens willen. Den erklärten Absichten unserer Feinde und der von ihnen angebotenen völkerrechtswidrigen Kampfesführung mußten wir uns anpassen. Bei allem grundsätzlichen Bemühen, neutrales Leben und Eigentum nach Möglichkeit vor einer Schädigung zu bewahren, hat die deutsche Regierung schon in der Denkschrift vom 4. Februar 1915 rückhaltlos anerkannt, daß durch den Ueberseeseekrieg die Interessen der Neutralen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Aber ebenso wird auch die amerikanische Regierung zu würdigen wissen, daß die Kaiserliche Regierung in dem Dainiskampfe, der Deutschland von den Gegnern aufgezwungen wurde, die heilige Pflicht hat, alles, was irgend in ihrer Macht steht, zu tun, um das Leben der deutschen Untertanen zu schützen und zu retten. Würde die Kaiserliche Regierung diese ihre Pflicht vernachlässigen, würde sie vor Gott und der Geschichte sich einer Verletzung derjenigen Prinzipien höchster Humanität schuldig machen, welche die Grundlage jedes Staatslebens sind.

Mit erschreckender Deutlichkeit zeigt der Fall der „Lusitania“, zu welcher Gefährdung von Menschenleben die Art unserer Gegner führt. Durch die unter Verletzung von Prinzipien erfolgte Anweisung an die britischen Handelschiffe, sich zu armenieren und die Ueberseeboote zu rammen, ist in starkem Widerspruch mit allen Grundsätzen des Völkerrechts jede Grenze zwischen Handels- und Kriegsschiffen verwischt und sind die Neutralen, die ein Handelschiff benötigen, allen Gefahren des Krieges ausgesetzt worden. Hätte der Kommandant des deutschen Ueberseebootes, welches die „Lusitania“ vermittelte, Mannschaften und Reisenden vor der Torpedierung Zeit gegeben, sich ausbooten zu lassen, so hätte dies die sichere Vernichtung seines eigenen Bootes bedeutet. Nach allem, bei der Vernichtung viel kleinerer und weit seichterer Schiffe gemachten Erfahrungen war zu erwarten, daß ein so mächtiges Schiff wie die „Lusitania“ auch nach der Torpedierung lange genug über Wasser bleibe, um die Passagiere in die Schiffsboote hinein zu lassen. Umstände ganz besonderer Art, insbesondere das Vorhandensein großer Mengen hochexplosiver barer Stoffe, machten diese Erwartung zu nichte. Außerdem darf noch darauf hingewiesen werden, daß auf der „Lusitania“ tausende Kisten mit Munition den Feinden Deutschlands zugeführt wurden und daß dadurch tausende deutscher Mütter und Kinder ihrer Ernährer beraubt worden waren.

In dem Geiste der Freundschaft, von dem das deutsche Volk gegenüber der Union und ihren Bewohnern seit den ersten Tagen ihres Bestehens befeelt ist, wird die Kaiserliche Regierung immer bereit sein, auch während des gegenwärtigen Krieges alles ihr Mögliche zu tun, um einer Gefährdung des Lebens amerikanischer Bürger vorzubeugen. Die Kaiserliche Regierung wiederholt daher ihre Versicherung, daß amerikanische Schiffe in Ausübung der legitimen Schifffahrt nicht behindert, das Leben amerikanischer Bürger auf neutralen Schiffen nicht gefährdet werden soll. Um künftighin eine ungleiche Gefährdung amerikanischer Passagierdampfer auszuschließen, haben die deutschen Ueberseeboote Anweisung erhalten, solche durch besondere Abzeichen kenntlich gemacht und in angemessener Zeit vorher angelegte Passagierdampfer frei und sicher passieren zu lassen. Dabei gibt sich die Kaiserliche Regierung allerdings der aufrichtigen Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung die Gewähr übernimmt, daß diese Schiffe keine Kontingente an Bord haben. Die näheren Vereinbarungen für die unbehinderte Fahrt dieser Schiffe würde von den beiderseitigen Marinebehörden zu treffen sein.

Zur Schaffung ausreichender Reisegelegenheit für amerikanische Bürger über den Atlantischen Ozean stellt die deutsche Regierung zur Erläuterung die Zahl der verfügbaren Dampfer dadurch zu vermindern, daß die angemessene, einer genauen Vereinbarung unterliegende Zahl neutraler Dampfer unter amerikanischer Flagge in den Passagierdienst unter den gleichen Bedingungen wie die vorgenannten amerikanischen Dampfer eingestellt wird. Die Kaiserliche Regierung glaubt annehmen zu dürfen, daß auf diesem Wege ausreichende Gelegenheiten für amerikanische Bürger zur Reise über den Atlantischen Ozean geschaffen wird. Eine dringende Notwendigkeit für amerikanische Bürger, in Kriegszeiten auf Schiffen unter feindlicher Flagge nach Europa zu reisen, dürfte demnach

nicht vorliegen. Insbesondere vermag die Kaiserliche Regierung nicht zuzugeben, daß amerikanische Bürger ein feindliches Schiff durch die bloße Tatsache ihrer Anwesenheit an Bord zu schützen vermögen. Deutschland folgt lediglich dem Beispiel Englands, als es einen Teil der See zum Kriegsgebiet erklärte. Wenn nun in diesem Kriegsgebiet neutralen Schiffen Unfälle zustoßen sollten, so können diese wohl nicht anders beurteilt werden, als Unfälle, denen Neutrale auf den Kriegsschauplätzen zu Lande jederzeit ausgesetzt sind, wenn sie sich trotz vorhergehender Warnung in Gefahr begeben. Sollte sich jedoch die Erwerbung neutraler Passagierdampfer für die amerikanische Regierung nicht in ausreichendem Umfang ermöglichen lassen, ist die Kaiserliche Regierung bereit, keine Einwendungen zu erheben, daß die amerikanische Regierung vier Passagierdampfer feindlicher Flagge für den Passagierverkehr von Nordamerika nach England unter amerikanischer Flagge in Dienst stellt. Die Zulassung für freie und sichere Fahrt amerikanischer Passagierdampfer würde dann unter den gleichen Vorbedingungen auch auf diese früher feindlichen Passagierdampfer ausgedehnt werden. Der Präsident der Vereinigten Staaten erklärte sich dem deutschen Botschafter zur Übermittlung und Anregung von Vorschlägen bei der großbritannischen Regierung insonderheit wegen einer Verringerung des Seerechtsrechtes.

Die Kaiserliche Regierung wird stets von den guten Diensten des Präsidenten gerne Gebrauch machen und gibt sich der Hoffnung hin, daß seine Bemühungen sowohl im vorliegenden Falle wie auch für das große Ziel der Freiheit der Meere zu einer Verständigung führen werden. Anders der Unterzeichnete dem Herrn Botschafter vorstehendes zur Kenntnis der amerikanischen Regierung bringt, benutzt er diesen Anlaß, um seiner Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

ges. v. Jagow.
In Seine Excellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn James W. Gerard.

Bergeltungsmaßregeln gegen Frankreich.

Berlin, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt in ihrer Morgenausgabe vom Samstag:

„Bergeltungsmaßregeln gegen Frankreich!“ Das unerhörte Urteil, das von dem französischen Militärgericht gegen eine kriegsgefangene deutsche Kavallerie-Patrouille, nämlich die Leutnants von Schierstedt und Graf Strachwitz, zwei Unteroffiziere und zwei Mann, gefällt worden ist, hat feinerzeit im deutschen Volke einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Die Patrouille geriet in der Marnechlacht hinter die französische Front und verlor drei Wochen lang, ihre Truppe wieder zu erreichen. Während dieser Zeit requirierte sie für ihren Lebensunterhalt die unumgänglich notwendigen Gegenstände und zwar, soweit angängig, gegen Barzahlung. Als sie am Ende ihrer Kraft war, beschloß sie, sich zu ergeben; da Leutnant von Schierstedt am Bein verwundet war, nahm sie bei einem Bauern Pferd und Wagen und stellte sich bei der nächsten französischen Truppe. — Aufgrund dieses Vorfalles wurden die Mitglieder der Patrouille wegen Missetat in bewaffneter Hand verurteilt und Leutnant von Schierstedt zu fünf Jahren Zwangsarbeit, die übrigen zu fünf Jahren Zuchthaus und außerdem alle zu Degradation verurteilt.

Als die erste Nachricht von dem ungeheuerlichen Richterpruch hier eintraf, verlangte die deutsche Regierung sofort Aufklärung des Vorfalles durch die französische Regierung und befiel sich für den Fall einer unbefriedigenden Antwort weitere Maßnahmen vor. Aus dem ihr darauf zugegangenen Urteil des französischen Kriegsgerichts war indes ebenfalls wie aus den von der französischen Regierung dazu gemachten Bemerkungen ersichtlich, welchen Tatsbestand das Gericht seinem Urteil zugrunde legte, noch wie sich die dadurch gegen die Beurteilung deutscherseits erhobenen Einwendungen widerlegen lassen. Die deutsche Regierung vermahnte daher in dem Urteil irgend eine rechtliche Grundlage für die darin ausgesprochenen Strafen nicht erkennen, sondern mußte in den völlig ungenügenden französischen Mitteilungen nur die Bestätigung ihrer eigenen auf Neufierungen der beiden Offiziere beruhenden Auffassung über die

Sache und Rechtslage erblicken; nämlich, daß das Verhalten der Patrouille in jeder Beziehung den Kriegsgebräuchen entsprach.

Die unangenehmen Bemühungen der deutschen Regierung, das ungerechte Urteil außer Kraft zu setzen, hatten leider nicht zum Ziele geführt. Der einzige Erfolg aller Verhandlungen war, daß Leutnant von Schierstedt aus La Rochelle, wo er mit anderen zum Abtransport nach Guyana bestimmten Sträflingen untergebracht war, zu den übrigen Mitgliedern der Patrouille in das Zuchthaus in Riom kam und daß schließlich beide Offiziere und die vier Leute gemeinsam aus dem Zuchthaus in das Militärgefängnis in Avignon übergeführt wurden. Nach großen Schwierigkeiten durfte ein Mitglied der Patrouille einer neutralen Macht die Gefangenen in Avignon besuchen. Dieses stellte fest, daß die Offiziere und Mannschaften zwar für sich getrennt von den französischen Sträflingen in der Anstalt untergebracht waren, daß sie sich aber mit diesen auf demselben Hofe bewegen mußten und in gleicher Weise wie sie behandelt und gepflegt werden. Leutnant von Schierstedt ist infolge der unbedeutenden, schmachtvollen Behandlung einer schweren geistigen Erkrankung verfallen und neuerdings in eine Heilanstalt übergeführt worden, in welcher er schon früher vorübergehend untergebracht war.

Gleichwohl blieben alle Bemühungen, ihn wegen Dienstuntauglichkeit frei zu bekommen, bisher erfolglos. Die deutsche Regierung glaubt es nicht länger hinnehmen zu können, daß tapfere deutsche Offiziere und Soldaten, die ihre militärischen Pflichten treu erfüllten, deswegen nicht nach dem Völkerrecht wie ehrliche Kriegsgefangene, sondern gegen das Völkerrecht wie Verbrecher behandelt werden. Sie ließ daher an die französische Regierung die Forderung stellen, daß die Mitglieder der Patrouille unverzüglich in ein Kriegsgefangenenlager übergeführt und daß sie dort wie unbestrafte Kriegsgefangene ihres Ranges mit solchen gemeinsam untergebracht und behandelt werden. Da diese Forderung nicht erfüllt worden ist, wurden nunmehr auf Anordnung der deutschen Heeresverwaltung sechs Kriegsgefangene französischer Offiziere in das Militärgefängnis nach Candau übergeführt, wo sie genau in derselben Weise, wie die Mitglieder der Patrouille Schierstedt untergebracht und behandelt werden. Etwaige Verschärfungen in der Lage der deutschen Gefangenen würden auch den sechs französischen Offizieren gegenüber zur Anwendung kommen.

Der Krieg zur See.

London, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Reuter meldet aus Hull, daß der Dampfer „Dido“ von der Wilsonlinie, der in der letzten Woche einem deutschen Ueberseeboot entflohen war, nachdem ihn dieses durch einen Kanonenschuß beschädigt hatte, jetzt in der Nähe von Nordholland durch einen Torpedo versenkt worden. Die ganze Besatzung ist gerettet.

London, 10. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Das Reuterische Büro meldet aus Queenstown: Das russische Schiff „Marion Lightbody“, mit Nitrat und Chile nach Liverpool, wurde von einem deutschen Ueberseeboot 60 Meilen von der Küste von Cork beschossen und vernichtet. Der Kapitän und 26 Mann der Besatzung wurden in Queenstown gelandet.

Die Abberufung Trubekhois.

Berlin, 9. Juli. Die Post, Stg. sieht in der Abberufung des bisherigen russischen Gesandten Fürsten Trubekhoi eine völlige Umkehr in der bisherigen russischen Balkanpolitik, deren eigentlicher Spiritus rector der Fürst gewesen sei, schon ehe er als Gesandter nach Serbien berufen wurde. Die Post, Stg. glaubt, seine Abberufung bedeute die völlige Freigabe Serbiens durch Rußland zugunsten Italiens und Bulgariens, auf welche letzteres der Viererband nunmehr seine letzte Hoffnung für die Darbaneln-Aktion setzt.

Ein neuer russischer Oberbefehlshaber.

Berlin, 9. Juli. Die B. Z. meldet aus Petersburg: General Ruzki, der kürzlich wegen Unstimmigkeiten mit dem Großfürst-Generalissimus einen angeblichen Krankheitsurlaub erhielt, wurde der Oberbefehl über die russischen Armeen

